

Öffentliche Bekanntmachung über eine Veränderungssperre für den Bereich „Kreuzgasse 2. Änderung“ auf Gemarkung Wildberg – Effringen

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 23.11.2017 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens „Kreuzgasse, 2. Änderung“ wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Stadt Wildberg am 23.11.2017 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

Satzung der Stadt Wildberg

über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplan-Entwurfes „Kreuzgasse, 2. Änderung“

Aufgrund von §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 [BGBl. I Seite 2414], das zuletzt durch Art. 2 Abs. 3 G v. 20.7.2017 [BGBl. I, S. 2808]) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Wildberg am 23.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung des künftigen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Kreuzgasse, 2. Änderung“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Wildberg-Effringen: Flst.-Nrn. 966/3, 966/4, 966/5, 966/6, 966/7, 966/8, 966/9, 966/10, 966/11, 966/12, 966/13, 966/15, 966/17, 966/18, 966/19, 966/20, 966/21, 966/22
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 23.11.2017 maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist. In Zweifelsfällen geht die Festlegung des Geltungsbereichs durch den Lageplan der Festlegung in § 2 Abs. 1 vor.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrecht Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung über den Erlass der Veränderungssperre tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach § 17 Abs. 1 BauGB

Anlage: Lageplan vom 23.11.2017

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß §16 (2) S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 S. 2 GemO und § 5 der Satzung in Kraft.

Der Satzungstext sowie der Lageplan vom 23.11.2017, der Bestandteil der Satzung ist, (maßstäbliche Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung) werden im Stadtbauamt Wildberg, Marktstraße 1 während den bei der Stadt üblichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben (Ersatzbekanntmachung gemäß § 1 Abs. 4 DVO GemO). Hinweis: Die Unterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Wildberg unter www.wildberg.de ([Leben und Wohnen](#)) einsehbar.

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der

GemO zu Stande gekommen, gilt sie nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO jedermann diese Verletzung geltend machen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

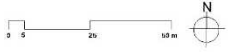
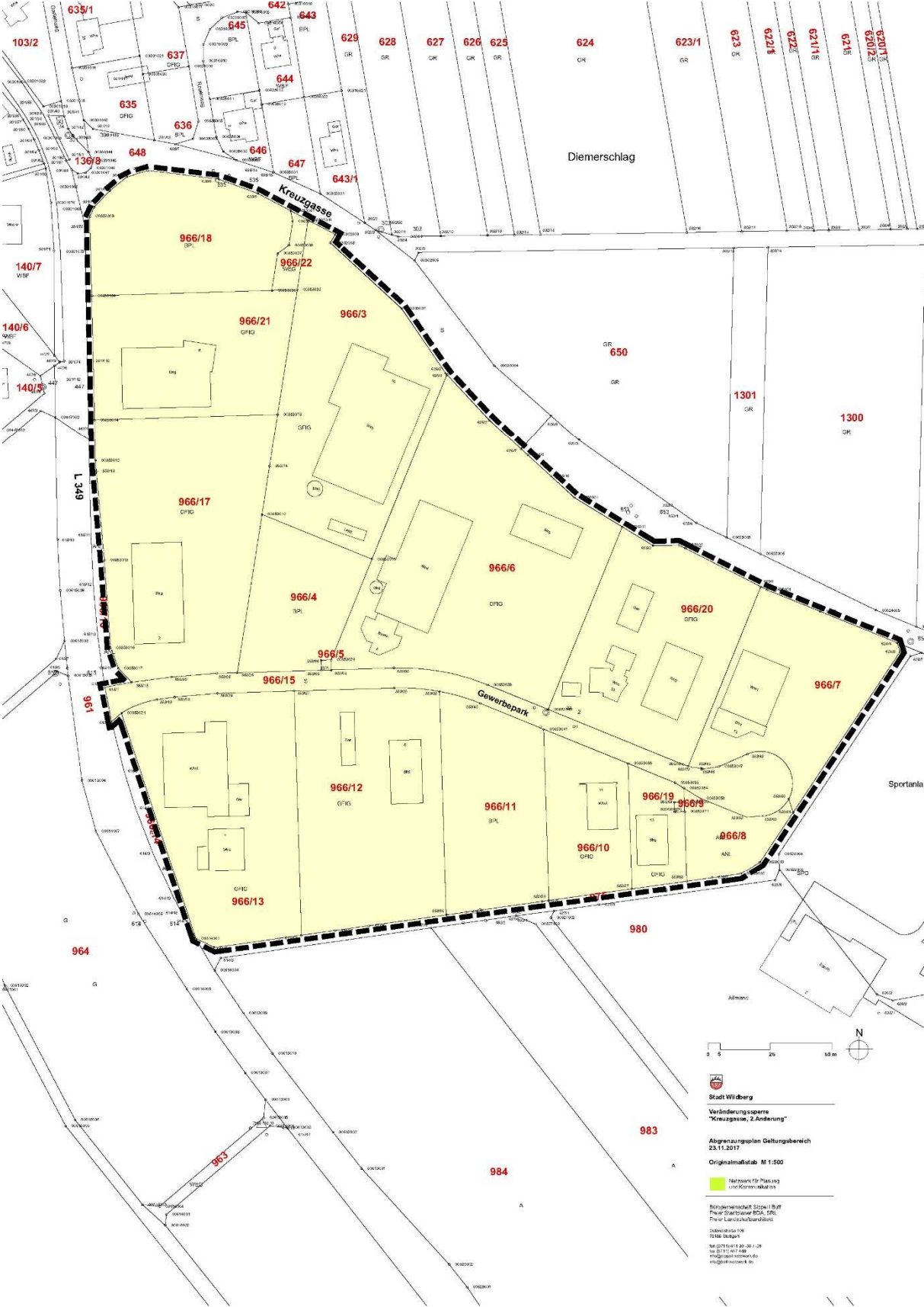
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Wildberg, den 13.12.2017

Ulrich Bünger
Bürgermeister

Die Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich „Kreuzgasse 2. Änderung“ auf Gemarkung Wildberg-Effringen vom 23.11.2017 wurde durch das Mitteilungsblatt Nr. 50 vom 13. Dezember 2017 öffentlich bekannt gemacht.

Anlage Lageplan



Stadt Wildberg
 Veränderungssperre
 "Kreuzgasse, 2. Änderung"
 Abgrenzungsplan Geltungsbereich
 23.11.2017
 Originalmaßstab M 1:500

Netzwerk 10, 15, 20 und 30 m

Bürgermeisterin Silke J. Bütt
 Peter Grottelner, BfL, GR
 Thoralf Landwehr, Bauherausst.

Datum: 23.11.2017
 Uhrzeit: 10:56
 Ort: 09113 Wildberg
 Projekt: 2017-11-23-30-29
 Geoplotter: 2017-11-23-30-29
 Drucker: HP DesignJet 5000